

	<h1>Anlässe mit grosser Personenbelegung</h1>	Merkblatt <h1>60</h1>
Neuausgabe: 01.01.2005	Auszug aus den Schweizerischen Brandschutzvorschriften VKF	

Sorgfaltspflicht

Der Eigentümer und Besitzer eines Gebäudes sowie die für einen Betrieb oder die Benützung einer Liegenschaft zuständigen Personen (Liegenschaftsverwaltung, Pächter, Veranstalter, Hauswart und Mieter), sind für die Einhaltung der Brandschutzvorschriften verantwortlich. Für Personen-, Brand- und Sachschadenfälle, welche aufgrund der Nichtbefolgung von feuerpolizeilichen Auflagen und Vorschriften entstehen, kann der Gebäudeeigentümer oder Benützer straf- und zivilrechtlich haftbar gemacht werden.

Die Erstellung und der Umbau von Liegenschaften, technischen Installationen usw. sowie jede Nutzungs- oder Zweckveränderung bedürfen einer Bewilligung der zuständigen Bau- und Feuerpolizei.

Jedermann hat beim Umgang mit Wärme, Licht und anderen Energiearten, insbesondere mit Feuer, Raucherwaren, feuergefährlichen Stoffen, Flüssigkeiten und Gasen, sowie bei der Verwendung von Maschinen, Apparaten, Dekorationen usw. die zur Vermeidung eines Brandes oder einer Explosion notwendige Vorsicht walten zu lassen. Im speziellen sind bei Veranstaltungen folgende Vorschriften zu beachten:

1. Maximal zulässige Personenbelegung bezogen auf vorhandene Raumausgänge:

- | | |
|---|---|
| 1.1 50 - 100 Personen | 2 Ausgänge mit je min. 0,90 m Türbreite.
Die Ausgänge können zu 1 Treppenanlage führen. |
| 1.2 100 - 200 Personen | 3 Ausgänge mit je 0,90 m Türbreite.
<i>oder</i> 2 Ausgänge mit je 1,20 m und 0,90 m Türbreite.
Die Ausgänge müssen zu 2 Treppenanlagen führen. |
| 1.3 mehr als 200 Personen: | sämtlich Türbreiten müssen min. 1,20 m betragen. |
| - Erdgeschoss: | pro 100 Personen 0,60 m Türbreite |
| - Obergeschosse: | pro 60 Personen 0,60 m Türbreite |
| - Untergeschosse: | pro 50 Personen 0,60 m Türbreite |
| - Die Ausgänge müssen ins Freie oder min. zu zwei Treppenanlagen führen. | |

1.4 Die an die Raumausgänge anschliessenden Fluchtwege (Korridore, Treppen etc.) müssen nicht-brennbar ausgebaut sein und bis ins Freie den Türbreiten entsprechen, mindestens aber eine Breite von 1,20 m aufweisen. In Fluchtwegbereichen sind brennbare Dekorationen unzulässig.

1.5 Die Ausgänge sind so anzuordnen, dass innerhalb der Räumlichkeiten verschiedene Fluchtrichtungen möglich sind.

2. Alle Ausgänge und Notausgänge, sowie die daran anschliessenden Flucht- und Verkehrswege (Korridore, Treppenhäuser, Haustüren, etc.), sind bei allen Veranstaltungen stets völlig frei, sicher und ohne jegliche Hilfsmittel (Schlüssel, Werkzeuge etc.) benutzbar zu halten. Sie dürfen zu keiner Zeit mit Sitzgelegenheiten oder anderen Dingen verstellt werden.

3. Ausgänge und Notausgänge, sowie die daran anschliessenden Fluchtwege sind gemäss der Brandschutzrichtlinie "Kennzeichnung von Fluchtwegen" mit entsprechender **Sicherheitsbeleuchtung und Sicherheitskennzeichnung** (Symbole, Piktogramme) zu versehen.

4. Für **Bestuhlungen** sind die folgenden Bedingungen einzuhalten:

4.1 Konzertbestuhlung: (Bestuhlung ohne Tische)

- | | |
|---|---|
| <ul style="list-style-type: none"> • Freiraum zwischen Sitzreihen: • Zwischengänge, Fluchtwege etc. im Raum • Anzahl Plätze pro Sitzreihe: einseitiger Zugang <li style="padding-left: 150px;">zweiseitiger Zugang | min. 0,45 m breit
min. 1,20 m breit
max. 16 Sitzplätze
max. 32 Sitzplätze |
|---|---|

- Die Stühle in den Sitzreihen müssen am Boden fest verankert oder reihenweise miteinander fest und unverrückbar verbunden sein (gilt nicht für Bänke).

4.2 Bankettbestuhlung: (Bestuhlung mit Tischen)

- Abstand zwischen den Tischreihen: min. 1,40 m breit
- **Ausscheidung der Flucht- und Verkehrswege:** **min. 1,20 m breit**

5. Allfällige Grill- und Kocheinrichtungen sind so zu platzieren, dass Fluchtwege nicht beeinträchtigt werden. Insbesondere solche mit Flüssiggasbetrieb sind im Freien aufzustellen. In unmittelbarer Nähe sind geeignete Löschmittel bereitzustellen (Handfeuerlöscher, Löschdecken).

6. Flüssiggasflaschen und deren Zuleitungen zu den Verbrauchern sind vor dem Publikum geschützt und soweit möglich ausserhalb des Gebäudes oder Festzeltes nach Angabe der Feuerpolizei aufzustellen.

Die Verwendung von Flüssiggas in Räumen, die ganz oder teilweise unter dem Terrain liegen, ist grundsätzlich nicht gestattet.

7. Elektroinstallationen, Beleuchtungen, Lüftungs- und Heizanlagen sind u.a. gemäss Brandschutzvorschriften zu erstellen, zu warten und zu betreiben. Die Montage- und Betriebsvorschriften der Hersteller sowie die zu treffenden Vorschriften anderer Instanzen sind einzuhalten.

8. Dekorationen müssen dem Merkblatt Nr. 14 der Kantonalen Feuerpolizei (z.B. Brandkennziffer 5.2) entsprechen. Sie dürfen im Brandfall nicht tropfen und keine giftigen Gase entwickeln. Sie sind so anzubringen, dass kein Brandrisiko entsteht und die Sicherheit von Personen und der Fluchtwege im Brandfall nicht beeinträchtigt wird. Bei diesbezüglichen Unklarheiten ist vor Beginn der Veranstaltung mit der Feuerpolizei Kontakt aufzunehmen.

9. Je nach Risiko und Gefährdung sind nach Angabe der Bauverwaltung, der Feuerpolizei oder der örtlichen Feuerwehr weitere Massnahmen zu treffen:

- **Bereitstellen von geeigneten Löschmitteln** (Handfeuerlöscher, Feuerlöschposten, Löschdecken, Leitungen der Feuerwehr unter Druck, etc.)
- Anordnung eines vom Veranstalter zu stellenden **Ordnungsdienstes**, um die Sicherheit der Personen zu gewährleisten
- Anordnung einer **Feuerwache** (Angehörige der Pflichtfeuerwehr) mit Kostenfolge zu Lasten des Veranstalters
- Installation eines **Nottelefons** zur Alarmierung von Rettungsdiensten wie Polizei, Feuerwehr, Sanität etc. Ein aktuelles Verzeichnis der Notfallnummern ist anzubringen,

Diese Aufzählungen sind nicht abschliessend. Je nach Risiko und Gefährdung bleiben weitere Sicherheitsmassnahmen ausdrücklich vorbehalten.

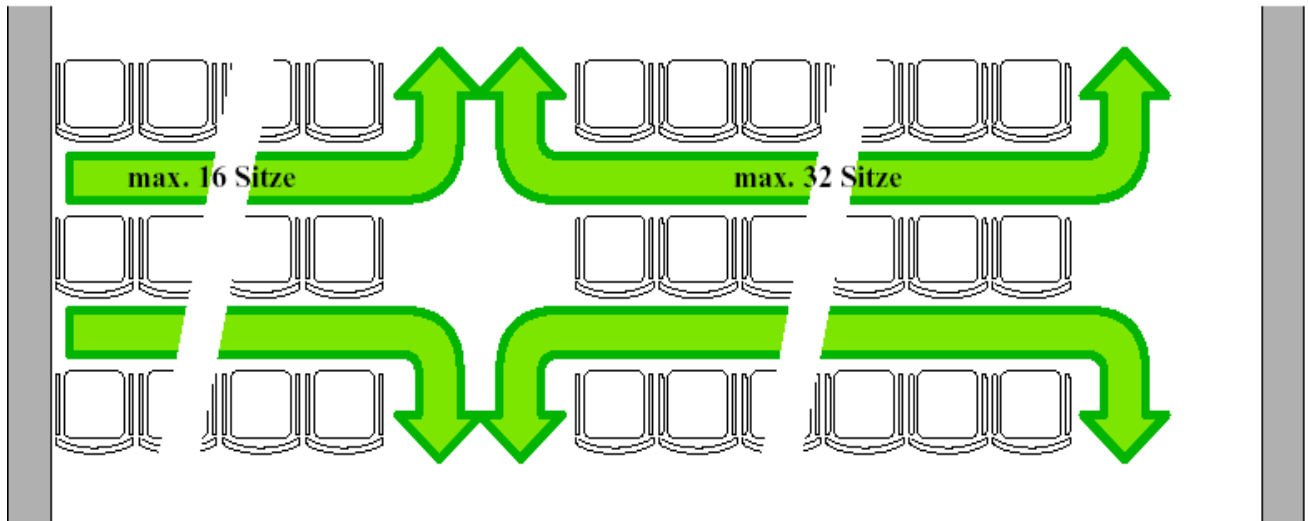
10. Der Einsatz der Feuerwehr sowie weiterer Rettungsdienste muss jederzeit ungehindert möglich sein. Ambulanz- und Feuerwehrzufahrten sind zwingend freizuhalten, und Hydranten, Löschposten und dergleichen müssen jederzeit gut zugänglich sein.

11. Kontrollen durch die Feuerpolizei werden unangemeldet durchgeführt, die Anordnungen der Funktionäre sind unbedingt zu befolgen. Aufwendungen der Feuerpolizei können dem Veranstalter in Rechnung gestellt werden.

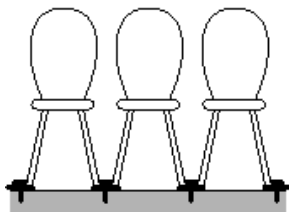
12. Auflagen anderer Amtsstellen bleiben ausdrücklich vorbehalten.

13. **Die Lokalitäten und Einrichtungen sind möglichst frühzeitig, aber vor Veranstaltungsbeginn der örtlichen Bauverwaltung oder Feuerpolizei zur Abnahme anzumelden.**

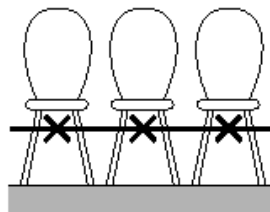
Anzahl Sitze pro Reihe



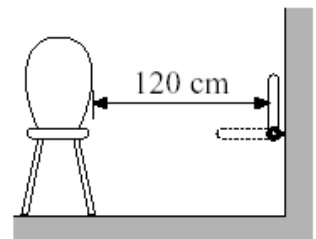
Befestigung der Bestuhlung



Unverrückbar
am Boden



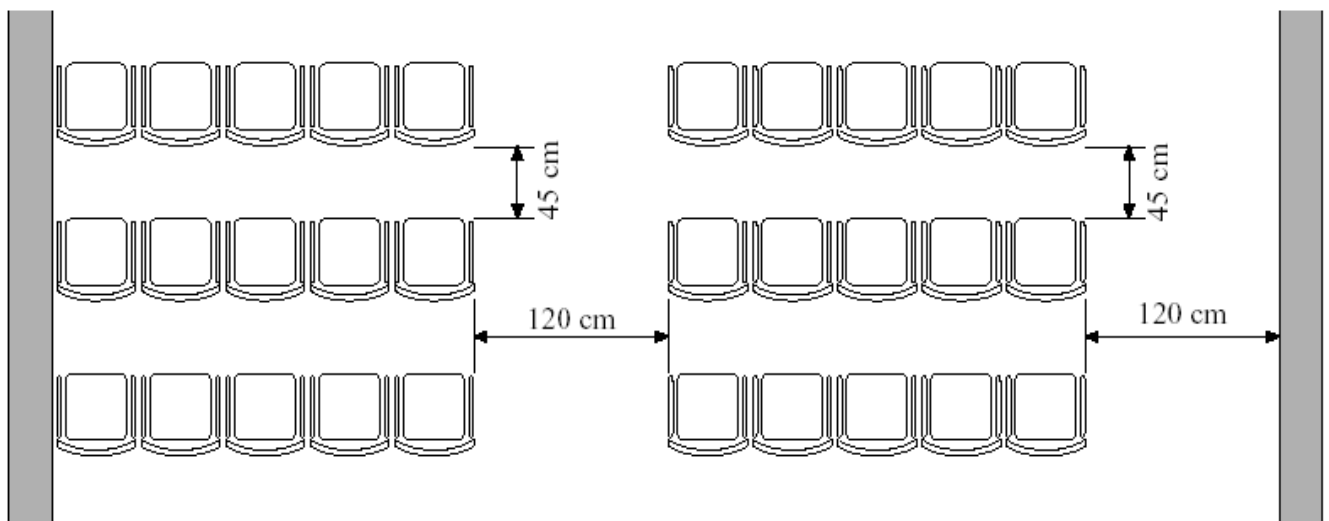
Unlösbar
vom Publikum



Selbständig
hochklappend

Bestuhlung in Räumen mit grosser Personenbelegung

Freier Durchgang zwischen den Sitzreihen



 <p>FEUERPOLIZEI DES KANTONS SCHAFFHAUSEN</p>	<h2>Dekorationen in Räumen mit Publikumsverkehr</h2>	<p>Merkblatt</p> <h1>14</h1>
<p>Neuausgabe: 01.01.2005</p>	<p>Auszug aus den Schweizerischen Brandschutzvorschriften VKF</p>	

1. Dekorationen in Räumen mit Publikumsverkehr müssen aus schwerbrennbarem Material (Brandkennziffer 5.2) sein. In Räumen mit einer Sprinkleranlage genügt Material mit Brandkennziffer 4.1 (mittelbrennbar).
2. Papier für Dekorationen (z.B. Seidenpapier, Krepp, Girlanden, Luftschlangen, Wandverkleidungen) ist durch eine Imprägnierung schwerbrennbar zu machen (z.B handelsübliche Anti-Flamm-Sprays).
3. In Fluchtwegen dürfen keine brennbaren Dekorationen angebracht werden. Ausgänge dürfen weder verdeckt noch verschlossen werden.
4. Es ist verboten, Dekorationen so anzubringen, dass sie durch Wärmestrahlung von Lampen, Heizapparaten, Motoren und dergleichen entzündet werden können oder dass gefährlicher Wärmestau entstehen kann.
5. Stroh, Heu, Papierschnitzel, Schilf, Tannenreisig und dergleichen darf für Dekorationen nicht benutzt werden. Matten aus geschältem Schilf, die durch Imprägnierung (oder Anstrich) schwerbrennbar gemacht worden sind, dürfen für kleinere Deckenverkleidungen über dem Buffet, der Bar oder dergleichen verwendet werden - nicht aber für Wandverkleidungen und Raumunterteilungen.
6. Die Materialien dürfen im Brandfall weder brennend abtropfen noch giftige Gase entwickeln.
7. Ballons dürfen nur mit Luft oder nichtbrennbaren Gasen gefüllt werden.
8. Bei ungünstigen Ausgangsverhältnissen (Fluchtwege) und/oder Räumen mit grossen Personenbelegungen ist nötigenfalls für eine Feuerwache zu sorgen. Diese ist in Zusammenarbeit mit dem örtlichen Feuerwehrkommando zu organisieren. Eventuell müssen behelfsmässig zusätzliche Fluchtwege erstellt werden.
9. Dekorationen dürfen keine Löscheinrichtungen, sicherheitsbeleuchtete Fluchtwegmarkierungen (Notbeleuchtungen), Brandmelder, Handalarmtaster, Sprinkler oder Wasserlöschposten verdecken oder deren Funktion verunmöglichen.
10. Durch das Anbringen von Dekorationen darf die Sicherheit von Personen nicht gefährdet werden, und es darf keine zusätzliche Brandgefährdung entstehen.

Brandfall: mit der Telefon-Nummer 118 (oder +4152 624 24 24) sofort die Feuerwehr alarmieren !